

## 4. Elektronik automotive congress

16. Februar 2012  
Hochschule für angewandte Wissenschaften München



### 4. Elektronik *automotive* congress am 16. Februar 2012 in München

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Gesundheit** aller Verkehrsteilnehmer liegt im Fokus aller Entwicklungsvorhaben der Automobilindustrie. Während eine gesunde Umwelt das Ziel der Elektromobilität darstellt, und somit die Gesundheit mittelfristig beeinflusst, sorgen die Sicherheitssysteme moderner Fahrzeuge für weniger und gleichzeitig leichtere Unfälle. Ausschlaggebend bei diesen Systemen ist dabei die Vernetzung des Fahrzeugs mit der Umwelt, dem Fahrer und auch anderen Fahrzeugen.

Gesundheit ist deshalb auch das übergreifende Schlagwort des

#### **4. Elektronik *automotive* congress**

den das Fachmedium Elektronik *automotive* am 16. Februar 2012 in der Hochschule München veranstaltet.

Die Veranstaltung gliedert sich in die beiden Themenblöcke Elektromobilität (elektrische Antriebe, Energiespeicher, Dienste, Entwicklung von Elektrofahrzeugen) und Sicherheit durch Vernetzung (Bussysteme, Fahrerassistenzsysteme, Car-to-X-Kommunikation).

Parallel zum 4. Elektronik *automotive* congress und thematisch komplementär findet das 19. DESIGN&ELEKTRONIK-Entwicklerforum Batterien & Ladekonzepte statt, was zusätzliche Synergieeffekte ermöglicht.

Ich würde mich sehr freuen, Sie auf unserem Kongress willkommen zu heißen!

Bei Fragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

  
Stefanie Götz  
Sales Manager Events

## 4. Elektronik automotive congress

16. Februar 2012  
Hochschule für angewandte Wissenschaften München



### Aussteller Informationen

#### Table-Top-Ausstellung

Die Table-Top-Ausstellung bietet Ihnen das ideale professionelle Forum zum intensiven, fachkundigen Wissens- und Erfahrungsaustausch. Nutzen Sie Ihre Chance, als Aussteller auf der begleitenden Table-Top-Ausstellung mit dabei zu sein, und präsentieren Sie Ihr Unternehmen, Ihre Produkte und Dienstleistungen unserem Fachpublikum.

#### Leistungsumfang

##### Ausstellungsstand:

- Ausstellungsfläche zur Präsentation Ihres Unternehmens, Ihrer Produkte und Dienstleistungen am 16. Februar 2012 (Ausstattung: Tisch, Stühle, Pinnwand, Stromanschluss)
- Kostenlose Teilnahme am Kongress für zwei Mitarbeiter Ihres Unternehmens inkl. Verpflegung. Jeder weitere Mitarbeiter erhält 50 % Rabatt auf die Kongressgebühr.
- Kongressunterlagen
- Teilnehmerliste in elektronischer Form
- Kostenloser W-LAN Anschluss
- Kostenloser Parkplatz

##### Werbemaßnahmen:

- **Platzierung Ihres Firmen-Logos im gedruckten Kongressprogramm bei Anmeldung bis zum 2. Dezember 2011 (Auflage ca. 10.000 Stück)**
- Platzierung Ihres Firmen-Logos in ausgewählten Anzeigen in unseren Fachzeitschriften
- Platzierung Ihres Firmen-Logos auf der Webseite & in unseren Newslettern inkl. Verlinkung
- Firmenprofil auf unserer Event-Webseite und in den Kongressunterlagen
- Gedruckte Programmflyer zur Versendung an Kunden und Partner

#### Ihre Vorteile eines Table-Top-Standes

- Direkter Kontakt zu Ihrer Zielgruppe, zu potentiellen Kunden und Entscheidungsträgern
- Idealer Rahmen zur Präsentation Ihres Unternehmens, Ihrer Produkte und Dienstleistungen vor einem interessierten Fachpublikum
- Intensiver Dialog und Erfahrungsaustausch zwischen erfahrenen Anwendern und einflussreichen Industrievertretern
- Persönliche und entspannte Atmosphäre
- Individuelle Sponsoring-Aktivitäten

Lassen Sie sich diesen Fachkongress nicht entgehen. Nutzen Sie als Aussteller den konzentrierten und exklusiven Rahmen, um mit Ihrer Zielgruppe in persönlichen Kontakt zu kommen!

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

## 4. Elektronik automotive congress

16. Februar 2012  
Hochschule für angewandte Wissenschaften München



Bitte zurücksenden an:

Stefanie Götz  
Fax +49 (0) 89/25556-0393  
sgoetz@weka-fachmedien.de

**Ja, wir sind an einem Table-Top-Ausstellungsstand am 16. Februar 2012 interessiert und möchten diesen verbindlich buchen.**

Der Komplettpreis für die beschriebenen Leistungen beträgt 1.690,00 € (zzgl. MwSt.)

**Profitieren Sie von unserem Frühbucherrabatt!**

Bei Anmeldung bis zum 2. Dezember 2011 beträgt der Komplettpreis 1.590,00 € (zzgl. MwSt.)

**Nutzen Sie unsere attraktiven Sponsorenangebote als Kommunikationsinstrument!**

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir würden uns für folgendes Sponsoringangebot interessieren:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kongresstaschen                | <input type="checkbox"/> Sponsoring des Caterings |
| <input type="checkbox"/> Lanyards                       | <input type="checkbox"/> Stifte & Blöcke          |
| <input type="checkbox"/> Beilage in den Kongresstaschen | <input type="checkbox"/> Online Banner            |
| <input type="checkbox"/> USB-Sticks                     | <input type="checkbox"/> Banner up                |
| <input type="checkbox"/> Tassen                         | <input type="checkbox"/> _____                    |
| <input type="checkbox"/> Anzeige im Kongressband        |   |

Das Sponsoringangebot beruht auf der first-come, first-served Basis.

**Wir präsentieren Ihr Unternehmen in unseren gezielten Werbemaßnahmen!**

Bitte übermitteln Sie uns Ihr Unternehmenslogo in der Auflösung von  
mind. 300 dpi an sgoetz@weka-fachmedien.de.

Firmenname: \_\_\_\_\_

Vor- und Familienname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

e-mail: \_\_\_\_\_

Webseite: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der WEKA FACHMEDIEN GmbH für die Buchung von Ausstellung/Sponsoring/Werbemaßnahmen bei Seminaren, Workshops, Kongressen, Tagungen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen

### § 1 Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Buchungen von Ausstellungsfläche/Sponsoring- oder Werbemaßnahmen [im Folgenden „Aussteller/Sponsor“] bei Fachausstellungen, Seminaren, Workshops, Kongressen, Tagungen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen [im Folgenden „Veranstaltung“] der WEKA FACHMEDIEN GmbH [im Folgenden „Veranstalter“]. Die Teilnahme als Aussteller-/Sponsor an Veranstaltungen wird ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen ausgeführt. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Veranstalter nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich und schriftlich ihre Geltung bestätigt.

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme Aussteller/Sponsor an den Veranstaltungen sind neben den Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich veranstaltungsspezifischen Bestimmungen) für Ausstellung/Sponsoring, die Hausordnung des Betreibers der jeweiligen Veranstaltungsortlichkeit, die organisatorischen (z.B. Ausstellerinformationen), technischen und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller/Sponsor vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

### § 2 Anmeldung, Anmeldebestätigung

Eine Anmeldung als Aussteller/Sponsor zu Veranstaltungen kann per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Die Anmeldung wird durch eine schriftliche On- oder Offline-Anmeldebestätigung durch den Veranstalter rechtsverbindlich. Eine Anmeldung wird mit Eingang beim Veranstalter für den Aussteller/Sponsor verbindlich. Bei Veranstaltungen mit limitierten Ausstellungs-/Sponsoringkapazitäten werden die Anmeldungen entsprechend des Eingangsdatums berücksichtigt.

### § 3 Leistung Ausstellung/Sponsoring

Die Konditionen für Ausstellung/Sponsoring/Werbemaßnahmen der jeweiligen Veranstaltung und die darin enthaltenen Leistungen sind in den veranstaltungsspezifischen Bedingungen geregelt. Die Gebühren verstehen sich in EUR pro Veranstaltungstermin zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Der Aussteller/Sponsor ist für die rechtzeitige Lieferung einwandfreier Druckunterlagen, Beilagen bzw. für die rechtzeitige Lieferung der für die Ausstellung/Sponsoring/Werbemaßnahmen erforderlichen Materialien verantwortlich. Bei der Anlieferung von digitalen Druckunterlagen ist der Aussteller/Sponsor verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder den technischen Vorgaben des Veranstalters entsprechende Vorlagen rechtzeitig zum Druckunterlagenschluss anzuliefern. Sämtliche Leistungen des Veranstalters stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Erfüllung und Vornahme der Pflichten und Mitwirkungshandlungen des Ausstellers/Sponsors.

Der Veranstalter behält sich vor, angekündigte Referenten durch andere zu ersetzen und notwendige Änderungen des Programms unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen. Der Veranstalter behält sich vor, Termin, Umfang und Ort der Veranstaltung aus wichtigem Grunde zu ändern.

Ist die Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, etc.), wegen Ausfall eines wichtigen Veranstaltungsteils, wegen Störungen am Veranstaltungsort oder aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl nicht möglich, werden die Aussteller/Sponsoren umgehend informiert. Die bereits bezahlte Gebühr für Ausstellung/Sponsoring/Werbemaßnahmen wird in diesen Fällen erstattet, nicht jedoch, wenn der Veranstalter für Ausstellungs-Sponsoring/Werbemaßnahmen bereits in Vorleistung gegangen ist. Weitere Ansprüche wie z.B. auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall ist ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Mitarbeitern des Veranstalters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Die An- und Abreise und Übernachtungen sind durch den Aussteller/Sponsor selbst zu organisieren, zu buchen und zu bezahlen.

### § 4 Ausstellungsfläche, Exponate, Werbung

Der Veranstalter stellt dem Aussteller/Sponsor eine Ausstellungs- oder Werbefläche zur Verfügung, weitere Leistungen werden veranstaltungsbezogen geregelt. Die Aufplanung der Ausstellungsfläche erfolgt entsprechend den technischen und räumlichen Gegebenheiten, ansonsten erfolgt die Platzierung in der Reihenfolge des Buchungseingangs. Die Anmeldung von Mitausstellern ist in Ausnahmefällen und nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter möglich.

Aussteller/Sponsoren dürfen ihre Exponate, Werbemittel und -drucksachen nur an den ihnen, vom Veranstalter zugewiesenen Ausstellungs- oder Werbeflächen einsetzen. Alle Exponate und Werbemittel müssen in klarem thematischen Bezug zur Veranstaltung stehen. Nicht zugelassen sind Exponate, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate). Alle zur Ausstellung eingesetzten Exponate müssen den technischen, insbesondere den brandschutztechnischen Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

### § 5 Aufbau und Abbaueiten

Die jeweiligen Auf- und Abbaueiten für Aussteller sind verbindlich und werden veranstaltungsbezogen in den Ausstellerinformationen ausgewiesen. Kosten, die durch die Nichteinhaltung dieser Aufbau und Abbaueiten entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.

### § 6 Fälligkeit und Zahlung, Verzug, Aufrechnung

Die Gebühr für Ausstellung/Sponsoring/Werbemaßnahmen ist spätestens 10

Tage nach Rechnungsstellung in voller Höhe ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszins p.a. zu fordern. Falls dem Veranstalter ein höherer Verzugschaden nachweisbar entstanden ist, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Bezahlung erfolgt auf Rechnung. Die Rechnung muss grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn beglichen sein. Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

### § 7 Stornierung

Soweit dem Aussteller/Sponsor kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, ist eine kostenfreie Stornierung der Teilnahme bis zu 10 Tage nach Erhalt der Anmeldebestätigung möglich, bei späterer Absage oder Nichterscheinen wird die gesamte Gebühr für Ausstellung/Sponsoring/Werbemaßnahmen fällig. Gelingt es dem Veranstalter, eine stornierte Ausstellungsfläche/Sponsoring- oder Werbemaßnahme anderweitig zu vermieten, so werden dem Aussteller/Sponsor 50 Prozent der Gebühren in Rechnung gestellt. Eine Stornierung ist schriftlich vorzunehmen und wird erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter gültig.

### § 8 Urheberrechte

Die gedruckten und elektronischen Tagungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Weitergabe oder anderweitige Nutzung der Tagungsunterlagen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Veranstalters und des jeweiligen Verfassers gestattet. Für etwaige inhaltliche Unrichtigkeit der Vorträge, Präsentationen und Dokumentationen übernimmt der Veranstalter keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Film- und Tonaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsständen und den ausgestellten Exponaten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass es der Zustimmung durch den Aussteller/Sponsor bedarf. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Fotografien, Film- und Tonmitschnitte sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters gestattet.

### § 9 Haftung

Der Aussteller/Sponsor belegt und benutzt die Ausstellungsfläche auf eigenes Risiko. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Verluste, Unfälle, Kosten oder Ausgaben, die durch die Vertreter des Ausstellers, Ausstellungsgegenstände oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden oder dem Aussteller entstehen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Ausstellungsstandes ist der Aussteller/Sponsor selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten und die Veranstaltung unterbrechende Pausen.

Für Beschädigungen des Mietmobiliars oder der leihweise zur Verfügung gestellten Gegenstände (wie Ausstellungsstände, etc.) haftet der Aussteller/Sponsor gegenüber dem Veranstalter.

### § 10 Haftungsbeschränkungen

Soweit Veranstaltungen in Räumen und auf Grundstücken Dritter stattfinden, haftet der Veranstalter gegenüber dem Aussteller/Sponsor nicht bei Unfällen, Verlust oder Beschädigung des Eigentums, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Mitarbeitern des Veranstalters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

### § 11 Datenschutz

Der Veranstalter schützt die personenbezogenen Daten des Ausstellers/Sponsors und trifft alle erforderlichen Maßnahmen für deren Sicherheit. Die Daten werden vom Veranstalter unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG) sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Abwicklung, Betreuung und Auswertung der angebotenen Veranstaltungen und zum Zwecke der Optimierung des Veranstaltungsangebotes erhoben und verwendet nicht aber an Dritte weitergegeben. Aussteller, Sponsoren und Mitveranstalter gelten nicht als Dritte, unterliegen jedoch ebenfalls den vorgenannten Bestimmungen. Der Aussteller/Sponsors kann der Nutzung seiner Daten für Zwecke der Information jederzeit schriftlich gegenüber der WEKA FACHMEDIEN GmbH, Abteilung Events, Richard-Reitzner-Allee 2, 85540 Haar, Deutschland, events@weka-fachmedien.de widerrufen oder Adressänderungen vornehmen lassen.

### § 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt, soweit der Kunde bei Klageerhebung einen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.

### § 13 Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.